

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Erklärung des Bureaus der deutschen Classiker zu  
Karlsruhe gegen einen Angriff auf dasselbe in der  
Literatur-Beilage Nro 36 zum Morgenblatt und der  
Beilage Nro 70 zum Oppositionsblatt vom 22. ...**

**Bureau der Deutschen Classiker**

**Karlsruhe, 1818**

[urn:nbn:de:bsz:31-7910](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-7910)

# Erklärung

des

## Bureaus der deutschen Classiker

zu

### Karlsruhe

gegen einen Angriff auf dasselbe in der Literatur-Beilage No. 36. zum Morgenblatt  
und der Beilage No. 70. zum Oppositionsblatt vom 22. November 1817.

Wer gegen aufgeregte Leidenschaften mit Kälte und ruhiger Besonnenheit auftritt, darf gewiß seyn, die Hitze seiner Gegner bis zur Wuth zu steigern. So ergieng es dem Königl. Bayerischen Reg. K. Krause, der in seinem Schriftchen über den Büchernachdruck (Stuttgart bei A. F. Macklot 1817.) unter anderm die Anmaßung jener Verleger beleuchtete, die, indem sie selbst Werke lebender Schriftsteller, wenn auch mit deren Bewilligung, doch ohne Erlaubniß der Urverleger in Sammlungen aufnehmen, jedem andern die Veranstaltung ähnlicher Sammlungen von Werken verstorbener Gelehrten untersagt wissen wollen.

Dem geistreichen Verfasser jener gründlichen Abhandlung vermögen diese Herren über die Sache selbst, nicht das Mindeste zu erwiedern; desto ergrimmt gehen sie aber auf den Mann los, den das scharfsichtige Auge des Brodneids schnell findet.

Der Wortführer nimmt sich kaum Zeit in No. 36. des Literaturblatts zum Morgenblatt 1817, dem Publikum zu versichern, daß er eben so „geistvoll“ als „unbefangen“ sey; um sogleich die Eigenthümer des Bureaus der deutscher Classiker mit einer starken Lauge grober Ausfälle zu übergießen.

Dem Unterrichteten kann es nicht entgehen, wie jedes caustische Wort den linkschen Redner auf die eigenen Finger brennt; aber Personen, denen die wahre Lage der Sache unbekannt ist, könnte der verworrene Vortrag, der absichtlich den Hauptpunkt mit Stillschweigen übergeht, irre führen, zu unbilligen und ungerechten Urtheilen verleiten.

Für diese sehen wir uns veranlaßt folgende Erläuterungen zu geben.

Unser Landrecht verordnet, daß das Schrift-Eigenthum gedruckter Schriften, mit dem Tode des Eigenthümers, der sie in Verlag gab, erlöschen soll.

Wir konnten darnach, ohne Privilegium zu befügen, Sammlungen verstorbener Schriftsteller veranstalten, fanden aber für gut, zu unserer eigenen Beruhigung, die Landesherrliche Erlaubniß einzuholen, die wir auch erhielten. Unsere Unternehmung ist daher nicht nur gesetzlich erlaubt, sondern ausdrücklich gebilligt.

Lächerlich, unrichtig, unwahr, anmaßend und anerkannten Rechtsgrundlagen widersprechend ist, was dagegen das Morgenblatt sagt.

Lächerlich ist es, wenn jene Herrn behaupten wollen; da das Badische Landrecht in andern deut-

(1818)

2

schen Staaten keine Gesetzeskraft habe, so könnten auch solche Werke verstorbener Autoren, die wo anders, als im Badischen ursprünglich verlegt worden, „ohne Verletzung des Völkerrechts“ dort nicht abgedruckt werden; als wenn das Landrecht sich nicht beschränkte zu sagen, was in Ansehung der Bücher, die im Badischen verkauft wurden, dem Badischen Bürger, im Badischen Lande zu thun erlaubt oder verboten seyn soll. Sonderbar lautet jene Behauptung aber in einem Blatte, dessen Verleger in einem Lande lebt, wo die Geisteswerke lebender Schriftsteller nachgedruckt werden dürfen \*).

Unrichtig ist, daß die hohe Bundesacte bereits ein allgemeines verpflichtendes Gesetz über die Verlagsrechte enthalte, das alle in Deutschland bestehenden positive Bestimmungen aufhebe; denn die Bundesversammlung sollte sich erst, mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen darüber beschäftigen.

Unwahr ist es, daß unsere Anstalt erst nach der Zeit, da die Bundesacte erschienen war, und wie das Morgenblatt sagt, im Jahr 1816 begründet wurde, da unsere erste Ankündigung bereits im Jahr 1813 erfolgte und das Landesherrliche Privilegium vom 21. Februar 1814 datirt ist.

Unmaßend und frevelhaft ist, die Art, wie der Wortführer in jenem Blatte der hohen Bundesversammlung, „seine Ehrerbietung“ bezeugt; indem er geradezu erklärt, daß jeder künftige Beschluß derselben, der nicht mit der Auslegung übereinstimme, die er von dem Art. 18 der Wiener-Congressacte zu geben für gut findet, als ungerecht und nichtig zu betrachten seyn werde, und daß jene hohe Versammlung „einzig und allein“ „damit beauftragt sey, allen ihren Scharfsinn“ „aufzubieten, um eine gemeinschaftliche Maaßregel

„zu erfinden (?)“ wie ihm, dem Verfasser jenes Aufsatzes oder seinen Schülern zugesagt.

Anerkannten Rechtsfägen widerspricht endlich die Behauptung, daß der künftige Beschluß und ein solcher, wie ihn das Morgenblatt gegeben wissen will, unbedingt auf alle frühere Verhältnisse zurückwirken solle.

Was vermöge bestehender positiver Gesetze bereits unternommen und von dem Landesherren ausdrücklich gebilligt ward, wird wohl kein späteres Gesetz für ungültig erklären. Die vom Abzugsrechte hergeholte Analogie scheint uns wenig treffend zu seyn, da jeder künftige Fall des Wegzugs ein neues Ereigniß ist, das allerdings nach dem neuern Gesetze beurtheilt werden muß. Uebrigens hat der Anwalt der sog. Uerleger (?) von Sammlungen solcher Werke, die im Verlage anderer Buchhändler bereits erschienen waren, nicht überlegt, welche Anwendung man von seinen Grundsätzen auf die Handlungsweise seiner Klienten zu machen berechtigt ist. Doch wir haben uns wohl zu lange mit den Gründen beschäftigt, womit unsere Gegner unsere Anstalt bekämpfen, und die sie selbst für so schwach hielten, daß sie häufig mit einem gleichsam, fast und ähnlichen Zeichen, für mangelnde Beweise, nachhelfen mußten.

Wir erwarten ruhig und vertrauensvoll die höchsten Beschlüsse der Bundesversammlung, die nach Recht und Billigkeit, ebenso die Rechte der Schriftsteller und der Verleger, als die Ansprüche des Publikums erwägen, und bestimmen und festsetzen wird, was als rechtswidriger Nachdruck zu betrachten und zu verwerfen sey.

Einstweilen, wir wiederholen es, halten wir uns an die Gesetze unseres Landes, und wenn wir uns in folgende weitere Erläuterungen einlassen; so geschieht dies nur, weil es uns keinesweges gleichgültig

\*) Königl. Würtemb. Rescript vom 25. Feb. 1815.

ZB  
042B62, 7139 RH

ist, wie unsere Handlungsweise, nicht von der Seite des äussern Rechts, sondern auch nach Gründen des natürlichen Rechts und der Billigkeit beurtheilt wird.

Ein Satz, den denkende und anerkannt rechtliche Männer behaupten, der zugleich in andern ähnlichen Fällen ohne Zweifel und Bedenken angewendet wird, und der in vielen Staaten durch positive Gesetze geheiligt ist, kann immer noch Irrthum seyn, aber darüber absprechend zu entscheiden, mag nur der Leidenschaft und, insbesondere der hässlichsten unter allen, dem Eigennuz vergönnt seyn.

Unser inneres Rechtsgefühl sagt uns, daß dem Schriftsteller der Lohn für seine Anstrengungen gesichert bleiben müsse.

Wir bedürfen hierzu keiner weitem Beweise, und der Verfasser des mehr erwähnten Aufsatzes hätte sich, insofern er gegen das Bureau kämpft, die Mühe sparen können, jene Ansprüche der Schriftsteller aus der Erfindung der Buchdrucker-Pressen abzuleiten.

Es genügt an der Thatsache, daß die Schriftsteller unserer Zeit meistens der mittlern Classe der Gesellschaft angehören, die ihre Kräfte geltend machen muß, um sich eine angemessene Existenz zu verschaffen, und daß selbst diejenigen, die sich um die Bildung ihrer Nation hoch verdient gemacht, einer Nationalfreygebigkeit sich nicht zu erfreuen haben. Das Maaß jener, auf einer natürlichen Willigkeit beruhenden und durch die veränderten Verhältnisse der Gesellschaft entstandenen Ansprüche ist es vorzüglich, worüber die Ansichten und Meynungen schwanken.

Auf der einen Seite steht die Nation, die ohne Gefahr für die Fortschritte und Verbreitung der Bildung nicht von eigennützigem Verlagsmonopolisten abhängig gemacht, auf der andern der Schriftsteller, dem der verdiente Lohn werden soll. Diesen Verdienst bemißt der Verleger nach dem wahr-

scheinlichen Debit in einer Reihe von Jahren. Auf wie viele Jahre er seine Rechnung machen kann, läßt sich nicht bestimmen, aber so viel ist gewiß, daß er auf das, was nach 10 Jahren möglicherweise noch geschehen dürfte, nie zu rechnen vermag.

Auf dieser Betrachtung mag die Idee eines auf gewisse Zeit beschränkten ausschließlichen Verlagsrechts beruhen und diese Bestimmung zu geben, ist die Aufgabe für das positive Recht, daher auch die Aufgabe für die hohe Bundesversammlung, die sie gewiß zur Zufriedenheit aller billig und rechtlich Denkenden lösen wird. Daß also der Verleger billigerweise so lange ein Monopol behaupte, als er bey'm Kauf des Manuscripts für den wahrscheinlichen Debit seine Rechnung machen konnte, dieß und nicht mehr sagt uns unser natürliches Rechtsgefühl.

Weniger noch geben Männer zu, die Deutschland als würdige Schriftsteller verehrt, und deren Feder durch Eigennuz nicht geführt werden konnte, Männer wie Krause, von Altmendingen, Reimarus, Jakob, Lessing, Schlettwein, Hofbauer, Knigge u. s. f.

Joseph II. sagte: „Um von Journalisten gepriesen und von Dichtern besungen zu werden, wil ich mein Volk dem Eigennuz gewinnsüchtiger Buchhändler nicht Preiß geben.“ Luther sagte: „Sollte nicht ein Drucker dem andern einen Monden ober zween zu gute harren ehe er ihm nachdruckte?“ Was würde jedem Menschen der gesunde Menschenverstand sagen, wenn eine Regierung ewige Verlagsrechte zugestünde? Der Verleger der lutherischen Bibelübersetzung hätte auf Jahrhunderte die Befugniß das protestantische Deutschland zu pfänden!

Warum spricht man für die Erfindung nützlicher Maschinen nicht ein gleiches Recht an, und warum soll für diese ein Patent für mehrere Jahre genügen? Nicht eine Stimme ist uns bekannt, die mehr verlangt hätte; wir würden aber wohl schon viele vernommen haben, wären solche Erfinder zugleich Schriftsteller.

Man nenne uns ein einziges Land, das die Lehre, welche das Morgenblatt predigt durch positive Gesetze geheiligt hätte. Das französische, englische, das nassauische Recht, alle die wir kennen, geben theils auf die Lebensdauer der Schriftverfasser, theils auf eine bestimmte Anzahl von Jahren beschränkte, Verlagsmonopole.

In vielen Staaten Deutschlands bestehen gar keine allgemeine Verbote, und die Verleger können sich nur durch besondere Privilegien auf eine bestimmte Zeit sichern.

Was von so vielen geschätzten Männern, die nur die Wahrheit suchten, behauptet worden, was in analogen Fällen von jedem für wahr anerkannt wird, was durch so viele positive Gesetzgebungen bestätigt wird, kann, wir wiederholen es, weder nach Gründen des natürlichen Rechts, noch der Billigkeit, für entschieden verwerflich geachtet werden.

Nun prüfe man, was wir gethan, und wäge dagegen ab, was jene thun, die mit solcher Heftigkeit unser Ehr- und Rechtsgefühl angreifen.

Krause sagt in seiner Schrift S. 18. „Nun aber ist öffentlich gesagt und nicht widersprochen worden, daß von Göthes sämtlichen Schriften drey Auflagen, Berlin 1775, 1777 und 1779 ohne Vorwissen des Verfassers gedruckt sind. Also noch viel gewisser ohne Einwilligung der sämtlichen einzelnen Verleger. Also ein förmlicher Nachdruck und zwar von einem norddeutschen Verleger gegen meistens norddeutsche, selbst leipziger Genossen! — Darauf gab Göschyn sämtliche Werke Göthes heraus; zwar

„vom Verfasser erkaufte, aber nicht von den einzelnen Verlegern, nicht von Himburg! Also ein angeblicher Nachdruck. Und ein eben solcher in allem was schon gedruckt war, ist die neue Sammlung sämtlicher Werke bey Cotta, und eine echte Sublerwaare dazu. Denn um das beplätzig zu sagen, kann man dem deutschen Publikum in der Art eine größere Verachtung bezeugen, als durch so eine eigentlich sinnlose Ausgabe der Werke des für den ersten deutschen „Schöngeist gehaltenen Verfassers?“ Er sagt ferner Seite 7, wo von der Sammlung der Wielandschen Werke, die Göschyn veranfaßt hat, die Rede ist;

„Geschrieben für die Freyheit (d. i. was Herr Cotta und Herr Göschyn rechtswidrigen Nachdruck nennen) ist nur ein einziger Aufsatz; gehandelt haben neuerlich da für sehr angesehene Verleger durch die sämtlichen Werke Lessings, von Schillers (Cotta) von Herders (Cotta) von Göthe (Cotta)“ etc.

Ferner Seite 32.

„Der Nachdrucker ist kein Falschmünzer, Cottas Herder, Göschens Wieland, Himburgs Göthe, sind nicht verfälscht.“

In einer im Juny d. J. zu Frankfurt im Druck erschienenen Abhandlung: Auch ein Wort des deutschen Publikums über Büchernachdruck heißt es S. 6.

„Auch ist es bekannt genug, daß einer der thätigsten Genossen einer unberufenen, sich so nennenden Buchhändler-Deputation im südlichen Deutschland, der in seiner Zeitung und in andern unter seiner Leitung stehenden Zeitblättern, seine und seiner Consorten Wünsche, für die Wünsche der deutschen Nation auszugeben sich bemüht, aber früher selbst unter mancherley Verschleierungen, mitunter ein wackerer Nachdrucker von Werken noch lebender Schriftsteller war; für seine auf Löschpapier, mit Druckfehlern wohlbespickt ab- und nachgedruckte Verlagsartikel in möglichst kurzer Zeit einen so unmäßigen Gewinn gezogen hat, daß er dormalen ein Vermögen von einer Million Gulden besitzen soll.“

Mit kluger Vorsicht geht der Verfasser des Aufsatzes im Morgenblatt, und dieß ist der einzige Fall, wo er so etwas von einer natürlichen Geistesanlage merken läßt, — mit kluger Vorsicht geht er über das Verhältniß des Verlegers hin, und ob er gleich nicht widerstehen kann zu bekennen, daß der Verleger und der Schriftsteller als Eine Person zu betrachten sind, so hütet er sich wohl diese delicate Materie weiter zu berühren.

Aber wenn der Verleger und der Schriftsteller eine Person sind, und wenn die Rechte beyder durch den Tod des Letztern nicht erlöschten, wie konnte Herr Cotta alle Werke von Fr. v. Schiller und Herder 2c. 2c. drucken, die bey verschiedenen Buchhändlern schon verlegt waren; wie konnte er namentlich sämtliche Schillersche Gedichte, die von dem Verfasser an Crusius für todt und ab gegeben waren, zerstreut in die einzelnen Bände seiner Sammlung aufnehmen; wie konnte er eine Sammlung von Göthes Werke veranstalten, der noch lebt; wie konnte er Schubarts Gedichte drucken, welche die Herrmannische Handlung in Frankfurt im Verlag hatte, und an die er seine Abdrücke erst dann abtrat, als ihm jene Buchhandlung drohte, alle seine Verlagswerke nachzudrucken; wie konnte er endlich die Zweybrücker Ausgaben mehrerer lateinischer Autoren, wörtlich nachdrucken, zu einer Zeit, da die Gelehrten die den Text kritisch bearbeitet hatten, zum Theil noch lebten und da die Auflage noch nicht vergriffen war?

So einfach die Taktik des Herrn von Cotta ist, so gereicht sie seinem Kopfe dennoch zum Ruhme; sie besteht in einer sinnigen Anwendung der Erbschleicherpolitik. Kaum ist ein großer Mann gestorben, so beschleicht er Frau und Kinder, um mit einer geringen Abfindung das ungeheure Erbe der Nation, wie wir glauben, und wie andere wähnen, das Eigenthum der Urverleger an sich zu reißen.

Damit will er das deutsche Volk, das nie aufhören wird, einen Schiller, einen Herder, 2c. 2c. auch Schubart zu lesen, sich zinsbar machen für ewige Zeiten. Welches Kühne, nach dem beabsichtigten Erfolge so große, und nach seiner Quelle doch so kleine Project.

Wird die hohe Bundesversammlung zu dessen Ausführung die Hände bieten müssen? Wir zweifeln daran, ob Herr von Cotta diese Hoffnung nur noch ernstlich hegt.

Aber eben deswegen, weil er seine listigen Pläne vereitelt sieht, macht er seinem Unmuth durch die häufigen Ausfälle gegen die Eigenthümer des Büreaus der deutschen Classiker zu Carlruhe Luft. Diese rechnen es sich aber zur besondern Ehre mit glücklichem Erfolge gegen sein Streben nach einem, für das gesammte Deutschland drückenden Alleinhandel angekämpft zu haben, und schmeicheln sich, daß ein unparteiisches Publikum in ihrem ganzen Benehmen nichts finden wird, was sie in gleiche Reihe mit ihm oder gar unter ihn stellen könnte.

Wir fügen unsere Befugnisse auf unser vaterländisches Gesetz und unser Privilegium, haben aber, freiwillig uns zu einem Honorar gegen die Hinterlassenen des großen deutschen Dichters erboten, aus keiner andern Veranlassung, als weil uns der, an die hohe Bundesversammlung gerichtete Vorschlag eines Ungenannten \*),

„den Druck der Werke verstorbenen Schriftsteller, in den ersten zehn Jahren, nach dem Tode des Verfassers, nur gegen ein gesetzliches Honorar zu gestatten.“

beydes glücklich zu vermitteln schien, das an freye Concurrenz der Buchdrucker wesentlich gebundene hö-

\*) In dem mehr erwähnten zu Frankfurt erschienenen Schriftchen.

here Interesse des Publikums, und ausgebehntere Ansprüche der Relicten großer Männer \*).

Herr von Cotta will aber, mit einem, überraschten Frauen und Kindern gespendeten, oft auf Verhältnisse berechneten Honorar, wo in manchen Ländern Deutschlands noch gar keine Gesetze gegen Nachdruck bestanden, den ausschließlichen Verlag der ersten Geisteswerke für ewige Zeiten erschleichen, und alle freye Concurrenz vernichten.

Wir sind durch unsere Sammlung hauptsächlich mit Herrn von Cotta in Mitbewerbung getreten, konnten größtentheils nur ihm den Debit schmälern, denn Er selbst hatte durch seine vorangegangene Speculation den Urverlegern allen Schaden schon zugefügt, den ihnen die Sammlung zerstreuter Werke zufügen konnte.

Indem wir die Befugnisse in Ausübung brachten, die das positive Recht uns einräumt, glauben wir auch nichts gethan zu haben, was aus Grün-

den des natürlichen Rechts oder der Billigkeit verwerflich wäre.

Herrn Cotta sagt dagegen seine innere Ueberzeugung, daß der Urverleger ewige Verlagsrechte besitze, und doch druckt er nach.

Seine auf erträglich Papier gedruckten Ausgaben sind theuer, seine wohlfeilen schlecht: dagegen hat sich das Bureau durch seine billige Preis, durch Güte des Materials, durch Reinheit und Correktheit des Drucks im Süden und Norden, in- und außerhalb Deutschland, in England, Frankreich und Nordamerika selbst den lauteften Beyfall verschafft, und den Beweis geliefert, \*\*) daß das zartfühlende Publikum, von dem das Industrie-comptoir zu Weimar spricht, auf ein halb Duzend monopol-süchtiger Buchhändler zusammengeschmolzen ist.

Diese Parallele mag Aufklärung darüber geben, was man zu denken habe, wenn jene Herren, zum Schilde ihrer eigennütigen Ansprüche, stets die Rechte der Schriftsteller vorhalten, welche mittel-

\*) Allerdings mag übrigens auch zur Sicherung der Verleger für die, erst kurz vor dem Tode eines Verfassers gedruckten Werke eine besondere Bestimmung nothwendig seyn, etwa in der Art, daß für jedes Buch die Freyheit des Drucks nach dem Tode des Verfassers erst dann eintreten solle, wenn das Buch schon 10 Jahre aufgelegt war.

Die Sammlung, die wir veranstalteten, enthält durchaus längst gedruckte Werke verstorbener Schriftsteller, und die neuesten davon gehören mit zu denjenigen, die Herr von Cotta und Andere den Urverlegern schon entzogen hatten.

\*\*) Die oberwähnte zu Frankfurt erschienene Brochüre sagt Seite 9:

„Die mit Gnadenbriefen einzelner Landesregierungen in frühern und neuern Zeiten veranstalteten Sammlungen deutscher Klassiker, und besonders die, nach dem Beispiel der französischen Stereotypen-Ausgabe wiedergedruckten Werke bereits verstorbener classischer Schriftsteller haben wegen ihres vorzüglich guten Materials, ihres geschmackvollen Reiffers und wegen ihrer billigen Preise in- und außerhalb Deutschland so gute Aufnahme und so starken Absatz gefunden, und die vaterländische Literatur mit so augenscheinlichem Vortheil verbreitet, daß die interessirten beschränkenden Absichten jener Monopolisten nimmermehr die Oberhand gewinnen können.“

los sterben, während sie Hunderttausende, ja sogar Millionen sammeln.

Sie mag endlich auch zeigen, was man von der Unbefangenheit des Wortführers im Morgenblatt halten darf. Wenn er übrigens von der Befangen-

heit frei seyn will, die dem Schriftsteller eigen ist, dem je einmal ein Geisteswerk nachgedruckt worden, oder der dies nur zu befürchten hat — ja dann wollten wir den Verfasser jenes Aufsages für den unbefangenen Mann erkennen, den die Erde trägt.

Wir haben zum Schlusse nun auch ein Wort über die Erklärung zu sagen, die Herr Bertuch in der Beilage No. 70. zum Oppositionsblatt v. 22ten November 1817 niederzulegen einen innern Beruf fühlte.

Auf die eingestreute Schmähungen und Schimpfworte zu antworten, die wahrlich auf Fischmärkten und Dorfsschenken, nicht kräftiger und derber fallen mögen, wird uns kein gebildeter Mann zumuthen. Wir beschränken uns auf die Berichtigung der vorgetragenen und entstellten Thatsachen.

Herr Bertuch beschuldigt uns einer Lüge, weil in unserer öffentlichen Anzeige vom July v. J., wozu wir der Frau Hofrätin von Schiller ein freiwilliges Honorar von fl. 1000 angeboten haben, zugleich bemerkt worden war, daß hierüber weder eine mittelbare noch unmittelbare Verhandlung zwischen der Frau Hofrätin und unserm Bureau gepflogen worden seye. Eine solche Verhandlung will er nemlich in der einfachen Insinuation finden, die der Geschäftsführer des Büreaus in einem ehrerbie-

tigen Schreiben von jenem Anerbieten zu machen beauftragt war.

Wir brauchen zu Widerlegung dieser armseligen Beschuldigung nur anzuführen, daß unsere Ankündigung von der Mitte July, das angeführte Schreiben aber vom 27. July v. J. datirt ist.

Ferner wird behauptet, daß Herr Hofjunker und Kammer-Assessor Dr. von Schiller jenes Anerbieten mit Verachtung zurückgewiesen habe, und weil wir hievon in unserer öffentlichen Anzeige keine Erwähnung thaten, so gibt das Herrn Bertuch zu der Bemerkung Gelegenheit: „daß ein öffentlicher Lügner wenigstens ein gutes Gedächtniß haben sollte.“

Wir haben hierauf nichts zu erwidern, als daß zwar Herr Kammer-Assessor von Schiller, Namens seiner Frau Mutter, unser Anerbieten, in einem höflichen Schreiben, d. d. Weimar den 15. August 1817 abgelehnt hat; daß aber unser Gedächtniß uns im July 1817 nicht sagen konnte, was am 10ten August 1817 geschehen werde.

Wenn nun Herr Bertuch seine, mit 15 Schmähworten angefüllten, wenigen Zeilen mit beleidigenden Ausfällen gegen die Person eines Geschäftsauftragten schließt, so müssen wir nur bedauern, daß es nur seinem Zartgefühl, dessen er sich rühmt — während er das deutsche Publikum des Leichtsinns und der Gedankenlosigkeit anklagt — entgehen konnte, wie unser Buchhalter, nicht in eigenem Namen, sondern vermöge eines Auftrags handelte, der

nicht anders, als ehrenvoll für ihn seyn konnte.

Wir haben dieser Erklärung noch die Nachricht beizufügen, daß der Betrag des angebotenen freiwilligen Honorars den künftigen Abnehmern der Schillerschen Werke zu gut kommen soll, indem wir uns entschlossen haben, die ganze dritte Auflage vom 1ten Jenner 1818 an, statt um den Ladenpreis von 20 fl. — um den Pränumerationspreis von 15 fl. — zu debittiren.

Karlsruhe, den 6ten Januar 1818.

Das Großherzoglich-Badische privilegirte  
Büreau der deutschen Classiker.

Der Unterzeichnete (in dessen typographischer und lithographischer Dffizin die Ausgaben der deutschen Classiker, für Rechnung des Büreaus, größtentheils ausgefertigt werden) gegen den die Angriffe des Morgenblatts vorzugsweise und namentlich gerichtet sind, findet sich dadurch veranlaßt zu erklären, daß er mit vorstehenden Aeufferungen sämtlicher Theilhaber des Büreaus, und mit denen in der Abhandlung aufgestellten Grundsätzen vollkommen einverstanden ist.

Karlsruhe, den 6ten Januar 1818.

E. F. Müller,

Hofbuchhändler und Hofbuchdrucker.

Karlsruhe, gedruckt in der E. F. Müller'schen Hof-Buchdruckerey.